

Anspruch aus	§§, Art.	Verjährungsfrist in Jahren	Beginn der Verjährungsfrist	Besonderheiten
Allgemeine Verjährungsfrist	195, 199 BGB	3	A	Frist endet ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers bei Personenschäden 30 Jahre nach Begehung der Tat und bei sonstigen Schäden 10 Jahre nach ihrer Entstehung, spätestens 30 Jahre nach dem Ereignis, das den Schaden ausgelöst hat. Vertragliche Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Gläubigers spätestens 10 Jahre nach der Entstehung.
Arbeitslohn - sofern keine tarifvertraglichen Ausschlussfristen gelten	195, 199 BGB	3	A	B
Bereicherungsansprüche	195, 199 BGB	3	A	Frist endet ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Bei der Rückabwicklung von unwirksamen Grundstücksverträgen gilt unabhängig von der Kenntnis des Schuldners eine Verjährungsfrist von 10 Jahren seit Entstehung des Anspruchs.
Bürgschaft - Haftungsansprüche	195, 199 BGB	3	A	B
D arlehen – Rückzahlungsanspruch	195, 199 BGB	3	A	B
Darlehen – Zinsanspruch	195, 199 BGB	3	A	B
E igentümer - Herausgabeanspruch gegen Besitzer	197 Abs. 1 Nr. 1, 200 BGB	30	Entstehung des Anspruchs	
Entleiher - Ansprüche auf Verwendungsersatz	606, 548 BGB	6 Monate	Ende des Leihverhältnisses	
F ahrgeld – Personenbeförderung	195, 199 BGB	3	A	B
Frachtkosten – Güterbeförderung	439 HGB	1	Ablauf des Tages, an dem Gut hätte abgeliefert werden müssen	
G astwirte – Rechnungen	195, 199 BGB	3	A	B
Gewährleistungsansprüche - arglistig verschwiegene Mängel bei beweglichen Sachen	438 Abs. 3 Satz 1, 634a Abs. 3 Satz 1 BGB	3	A	Verjährungsfrist kann nicht abgekürzt werden.
Gewährleistungsansprüche - arglistig verschwiegene Mängel bei Bauwerken und Baumaterialien	438 Abs. 3 Satz 2, 634a Abs. 3 Satz 2 BGB	mind. 3	A	Verjährungsfrist kann nicht abgekürzt werden. Die Frist endet frühestens 5 Jahre nach der Abnahme bzw. Übergabe.
Gewährleistungsansprüche - Kaufvertrag über bewegliche Sachen	438 Abs. 1 Nr. 3 BGB	2	Ablieferung bzw. Übergabe der Kaufsache	Gewährleistungsfrist kann beim Verbrauchsgüterkauf bei neuen Sachen generell nicht verkürzt werden und muss bei gebrauchten Sachen mindestens 1 Jahr betragen.

Gewährleistungsansprüche - Kaufvertrag über Grundstücke und Baumaterialien	438 Abs. 1 Nr. 2 BGB	5	Übergabe des Grundstücks oder der Baumaterialien	Werden neu hergestellte Baumaterialien von Unternehmen an Verbraucher geliefert, ist Verkürzung der Gewährleistungsfrist unter 2 Jahre generell unzulässig. Bei gebrauchten Baumaterialien muss Gewährleistungsfrist mindestens 1 Jahr betragen.
Gewährleistungsansprüche - Kaufvertrag: Rechtsmängel	438 Abs. 1 Nr. 1 BGB	30	Abschluss des Kaufvertrags	Gewährleistungsfrist muss beim Verbrauchsgüterkauf für neue Sachen mindestens 2 Jahre und für gebrauchte Sachen mindestens 1 Jahr betragen.
Gewährleistungsansprüche - Rückgriffsansprüche von Händlern gegen Vorlieferanten bei neu hergestellten Sachen (Unternehmerregress)	478, 445b Abs. 1 und 2 BGB	2	Ablieferung der Kaufsache	Verjährung tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Händler die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat. Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.
Gewährleistungsansprüche - Werkvertrag, Arbeiten an bewegl. Sachen sowie Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür	634a Abs. 1 Nr. 1 BGB	2	Abnahme der Werkleistung	Frist kann von Unternehmern durch AGB gegenüber Privatpersonen maximal auf 1 Jahr verkürzt werden.
Gewährleistungsansprüche - Werkvertrag, Arbeiten an Bauwerken sowie Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür	634a Abs. 1 Nr. 2 BGB	5	Abnahme der Werkleistung	Frist kann von Unternehmern durch AGB gegenüber Privatpersonen maximal auf 1 Jahr verkürzt werden.
Gewährleistungsansprüche - Werkvertrag - Gewährleistung bei arglistig verschwiegenen Mängeln	634a Abs. 3 Satz 2 BGB	mind. 3	A	Verjährungsfrist kann nicht abgekürzt werden. Die Frist endet frühestens 5 Jahre nach der Abnahme.
Gewährleistungsansprüche - VOB-Bauvertrag, Arbeiten an Gebäuden	13 Abs. 4 VOB	4	Abnahme der Werkleistung	C
Gewährleistungsansprüche - VOB-Bauvertrag, Arbeiten an Grundstücken/ Feuerungsanlagen	13 Abs. 4 VOB	2 bzw. 1	Abnahme der Werkleistung	C
H andelsvertreter – Ausgleichsanspruch	89b HGB, 195, 199 BGB	3	A	Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung geltend gemacht werden.
Herausgabeansprüche des Eigentümers/aus anderen dinglichen Rechten/Erben	197 Abs. 1 Nr. 1, 200 BGB	30	Entstehen des Anspruchs	
I nsolvenzverfahren - Gläubigeransprüche	197 Abs. 1 Nr. 5, 201 BGB	30	Feststellung des Anspruchs im Insolvenzverfahren	Bei künftig regelmäßig wiederkehrenden Leistungen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.
K aufpreisansprüche - Lieferung von beweglichen Sachen	195, 199 BGB	3	A	B
Kaufpreisansprüche - Grundstücksverträge	196, 200 BGB	10	Entstehen des Anspruchs	
L easing - Leasing- Raten	195, 199 BGB	3	A	B
Leihvertrag - Schadensersatzanspruch wegen Beschädigung der Leihsache	606, 548 Abs. 1 BGB	6 Monate	Rückgabe der Leihsache	
Leihvertrag - Rückgabeanspruch des Verleihers	195, 199, 604 Abs. 5 BGB	3	Ende des Leihverhältnisses	B
M akler – Provisionsanspruch	195, 199 BGB	3	A	B
Mietvertrag - Mietkaution - Rückzahlungsanspruch des Mieters	195, 199 BGB	3	A	B
Mietvertrag- Mietnebenkosten	195, 199 BGB	3	A	B
Mietvertrag - Mietzahlungen	195, 199 BGB	3	A	B

Mietvertrag - Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterung der Mietsache (Vermieter)	548 BGB	6 Monate	Rückgabe der Mietsache	Mit Verjährung des Rückgabeanspruchs verjähren auch die übrigen Ersatzansprüche
Pachtverträge – Pachtzahlungen	195, 199 BGB	3	A	B
Pachtverträge - Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterung der Pachtsache	591b BGB	6 Monate	Rückgabe der verpachteten Sache	Mit Verjährung des Rückgabeanspruchs verjähren auch die übrigen Ersatzansprüche
Pfandrechte - Schadensersatz wegen Verschlechterung der Pfandsache	1226 BGB	6 Monate	Rückgabe der Pfandsache	Mit Verjährung des Rückgabeanspruchs verjähren auch die übrigen Ersatzansprüche
Produkthaftung - Schadensersatzansprüche	12 ProdHaftG	3	Zeitpunkt, in dem Gläubiger von dem Schaden, dem Fehler und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.	Verkürzung der Verjährungsfrist ist unzulässig.
Sachverständige – Gebühren	195, 199 BGB	3	A	B
Schadensersatzansprüche - unerlaubte Handlung	195, 199 BGB	3	A	Frist endet ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers bei Personenschäden 30 Jahre nach Begehung der Tat oder nach dem Ereignis, das Schaden ausgelöst hat, bei sonstigen Schäden 10 Jahre nach ihrer Entstehung
Schmerzensgeldanspruch	195, 199 BGB	3	Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Anspruchsgrund und der Person des Schuldners hat oder diese Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen	Frist endet ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers 30 Jahre nach Begehung der Tat.
Schuldanerkenntnis	195, 199 BGB	3	A	B
Ungerechtfertigte Bereicherung - deliktischer Bereicherungsanspruch	852 BGB	10 bzw. 30	Entstehung des Anspruchs bei der 10-Jahres-Frist und Zeitpunkt der Verletzungshandlung bei der 30-Jahres-Frist	Der deliktische Bereicherungsanspruch greift ein, wenn der Täter auf Kosten des Opfers etwas erlangt hat, die Ansprüche aus unerlaubter Handlung aber bereits verjährt sind.
Urteil	197, 201 BGB	30	Rechtskraft des Urteils	Bei künftig regelmäßig wiederkehrenden Leistungen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.
Vergleich	197 Abs. 1 Nr. 4, 201 BGB	30	Rechtskraft des Vergleichs	Bei künftig regelmäßig wiederkehrenden Leistungen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.
Versicherungsverträge – Ansprüche	195, 199 BGB	3	A	B
Vollstreckungstitel	197 Abs. 1 Nr. 3 u. Nr. 4, 201 BGB	30	Rechtskraft des Titels	Bei künftig regelmäßig wiederkehrenden Leistungen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.
Werkvertrag – Unternehmerlohn	195, 199 BGB	3	A	B
Zeugnisanspruch – Arbeitnehmer	195, 199 BGB	3	A	B
Zinsen	195, 199 BGB	3	A	B

A = Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Gläubiger Kenntnis vom Anspruchsgrund und der Person des Schuldners hat **oder** diese Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

B = Frist endet ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers **10 Jahre** nach Entstehung des Anspruchs

C = VOB / B muss insgesamt vereinbart werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.